

STEUERBERATERKAMMER Niedersachsen

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/-in Rechnungswesen und Controlling“ 2026/2027

Hinweise und Hilfsmittel

1. Textausgaben

Die Teilnehmer benötigen für die Aufsichtsarbeit die Texte folgender Gesetze ggf. einschließlich hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien:

- Handelsgesetzbuch
- Einkommensteuergesetz
- Abgabenordnung

Die Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Lexika und Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Sofern Paragraphen in der Lösung zu benennen sind, wird ein entsprechender Hinweis innerhalb der Aufgabenstellung gegeben.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer.

Die Texte dürfen, außer Unterstreichungen, Markierung und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. **Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig.** Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i. S. d. § 19 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/-in und zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse, Rechnungswesen und Controlling sowie Lohn und Gehalt. Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z. B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

2. Rechtsstand / Stoffgebiete

Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, dass ihnen die Vorschriften in der zu Beginn des Prüfungsjahres geltenden Fassung zur Verfügung stehen.

3. Elektronische Hilfsmittel

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher - und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen. Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüflings. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z. B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden. Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch. Das Mitführen von **Smartphones, Smartwatches, einer Datenbrille, Kameras und anderer elektronischer Hilfsmittel sowie deren Verwendung sind nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.**